

Antragsteller

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Antrag auf

Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 der StVO

**Erlaubnis zur Sondernutzung gem. § 18 SächsStrG
Aufgrabegenehmigung**

Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz
Örtliche Straßenverkehrsbehörde
Bauamt - Straßenbaulastträger
Hauptstraße 20
01904 Neukirch/Lausitz

I. Zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund beantragt

Name, Vorname / Firma	Telefon, Fax
Anschrift	E-Mail

die Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** zur **Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund**

in

Ort, Straße, Haus-Nr.	
Straßenbezeichnung (Bundes-, Staats-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraße, Gehweg)	
Beginn und Dauer der Maßnahme:	
Beschreibung der Maßnahme - ggf. Anlage + Planskizze:	
Ausführende Firma + Verantwortlicher Bauleiter	
Telefonisch zu erreichen	von _____ bis _____ Telefon _____
während der Arbeitszeit	Telefon _____
außerhalb der Arbeitszeit	

Art der Ausführung

<input type="checkbox"/> Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund (offene Bauweise)	<input type="checkbox"/> Durchörterung (geschlossene Bauweise)
Maße der Aufgrabung: Länge(m)	Start und Zielgrube
Breite (m)	<input type="checkbox"/> in öffentlichen Verkehrsgrund
Tiefe(m)	<input type="checkbox"/> in sonstiger Fläche

II. Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO

Ich/Wir beantrage(n):

gemäß beigefügtem Regelplan Nr. → innerorts _____ Datum: _____

gemäß dem beigefügten Lage- und Verkehrszeichenplan Datum: _____

Der Plan soll enthalten:

- a) den Straßenabschnitt
- b) die im Zuge des Abschnittes bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenlauf)

gemäß dem beigefügten Verkehrszeichen- u. Umleitungsplan Datum: _____
Zwingende Vorlage bei beantragten Vollsperrungen und Erstellung durch ein zertifiziertes Verkehrssicherungsunternehmen!

ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht:

- a) bei Arbeiten von **kürzerer Dauer (max. 24 h)** und **geringem Umfang** der Arbeitsstelle; wenn die **Arbeiten** sich nur **unwesentlich** auf den Straßenverkehr **auswirken**
- b) wenn ein **geeigneter Regelplan** besteht (= **unveränderte Übernahme des Regelplanes** in die VRAO)
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maßnahme.

Bezeichnung der Straße: (Gemeindestraße) - auf der/entlang der		
Ort der Sperrung: in	_____	von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.
Dauer der Sperrung: vom	_____	längstens bis:
Grund der Verkehrsbeschränkung: (Art der Baumaßnahme)		
Umleitungsstrecke: (Straßenbezeichnung – Umleitungsplan eines zertifizierten Verkehrssicherungsunternehmens beiliegend)		
Anliegerverkehr: frei bis (Ortslage) _____		
Ausführende Firma + Verantwortlicher Bauleiter		
Telefonisch zu erreichen	von _____ bis _____	Telefon _____
während der Arbeitszeit		Telefon _____
außerhalb der Arbeitszeit		_____

Durchzuführende Verkehrsbeschränkungen und/oder		Verkehrssicherungen			
<input type="checkbox"/>	Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/>	teilweise Sperrung Gehweg	<input type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input type="checkbox"/>	halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Gesamtsperrung Gehweg	<input type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input type="checkbox"/>	Gesamtsperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Sperrung für den Fahrradverkehr		
<input type="checkbox"/>	Sperrung für Fahrzeuge über	_____ t Gesamtgewicht	_____ m Breite	_____ m Länge	_____ m Höhe

Anlagen

- Regelplan
- Verkehrszeichenplan
- ggf. Lageplan der Arbeitsstelle
- Verkehrszeichenplan mit Umleitungsbeschilderung (Vollsperrung)
- bei Bedarf einer Lichtsignalanlage - Signalzeitenplan
- MVAS Zertifikat des verantwortlichen Bauleiters
- _____

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Der Antragsteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er auf Grund dieses Antrages grundsätzlich 2 separate Bescheide erhält. Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO ergeht grundsätzlich gleichzeitig durch den Straßenbaulastträger (Bauamt) die Erlaubnis zur Aufgrabung nach § 18 SächsStrG.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Verfahrensweise bei der Beantragung, Bestätigung und Bekanntmachung von Verkehrsraumeinschränkungen und Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

1. Grundsätzliches

Für **jede** Maßnahme, die eine Einschränkung und Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes an Gemeindestraßen beansprucht, ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde Neukirch/Lausitz zu stellen.

2. Antragstellung

Der Antrag auf **verkehrsrechtliche Anordnung** und zur **Zustimmung der Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum durch den Straßenbaulastträger** ist schriftlich bei der

Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz
Örtliche Straßenverkehrsbehörde
Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz
Tel.: 035951 251-25 / Fax: 035951 251-26
j.lorenz@neukirch-lausitz.de

zu stellen.

Die Antragsfrist beträgt für alle Maßnahmen zwei Wochen.

Achtung!

Bei Arbeitsstellen, bei denen der gesamte oder ein Teil des Verkehrs aufgrund einer Vollsperrung umgeleitet werden muss, beträgt die erforderliche Antragsfrist 4 Wochen.

Ausnahmen von der vorgenannten Mindestantragsfrist sind ausschließlich nur bei eingetretenen Havarien möglich, es ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben (u. a. StVO, Gefahr im Verzug) und entsprechend getroffener Verfahrensweise mit den unterschiedlichen Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu verfahren.

Der Antrag muss enthalten:

- * Straßenname,
- * Ort der Sperrung (Abschnitt von/bis bzw. in Höhe ...),
- * Regelplan oder Lage- und Verkehrszeichenplan,
- * Art der Maßnahme (genaue Bezeichnung),
- * Umfang der Verkehrsraumeinschränkung (weitestgehend mit Maßangaben der Einschränkung, auch darstellbar im Lage- oder Verkehrszeichenplan),
- * Zeitdauer der Verkehrsraumeinschränkung (genaue Datumsangabe, ggf. Uhrzeitangabe),
- * Vorschlag für Verkehrsführung während der Bauzeit (z. B. Umleitung/Einsatz Lichtsignalanlage),
- * Angabe des Auftraggebers,
- * vollständige Anschrift der ausführenden Firma,
- * Name, Telefonnummer (einschl. Mobiltelefon), Telefaxnummer des Ansprechpartners der ausführenden Firma (Bauleiter o. ä.).

Verfahrensweise und Besonderheiten:

1. Anträge sind prinzipiell nur auf eine Straße bezogen zu stellen. Betrifft das Vorhaben mehrere Straßen, sind die Anträge jeweils straßenweise aufzubereiten.
2. Bei mehreren Bauabschnitten auf einer Straße ist ein Bauablaufplan mit entsprechend aufbereiteten Einzelterminen, Lageplänen und Verkehrszeichenplänen einzureichen.
3. Bei Einschränkungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind diese gesondert mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen abzustimmen.
4. Sich abzeichnende Terminverschiebungen bzw. -verlängerungen sind umgehend neu zu beantragen bzw. anzuzeigen. Hierzu reicht die Zusendung des Antragsschreibens ohne Lageplan und Verkehrszeichenplan.
5. Bei Änderungen der räumlichen Ausdehnung oder Verkehrsorganisation ist ein komplett neuer Antrag einzureichen.

Die Bearbeitung von Anträgen, die nicht den genannten Erfordernissen entsprechen (fehlende Verkehrszeichen- oder Umleitungspläne), können nicht oder nicht fristgerecht bearbeitet werden!

Begehung

Bei Notwendigkeit sollte vor Antragstellung eine Ortsbegehung stattfinden. Die Festlegungen der Begehung sind durch den Antragsteller/die Antragstellerin in einer Niederschrift festzuhalten und den Teilnehmern zuzustellen. Unabhängig von der o. g. Begehung sind durch den Antragsteller/die Antragstellerin vor Baubeginn der Maßnahme eine Zustandsermittlung sowie Abstimmungen zur Wiederherstellung und Abnahme der betroffenen Verkehrsflächen mit dem Straßenbaulastträger zu veranlassen.

Sonderfall → kein Sondernutzungsantrag

Bei Straßenbaumaßnahmen, die im Auftrag der Gemeinde Neukirch/Lausitz ausgeführt werden, bedarf es keiner Beantragung einer Sondernutzung.

Öffentlichkeits- und Anliegerinformation

Die Information der Öffentlichkeit und der Anlieger ist Aufgabe des Antragstellers/der Antragstellerin. Diese Information ist durch geeignete Mittel (z. B. durch persönliche Information der Betroffenen, Postwurfsendung o. a.) rechtzeitig und umfassend sicherzustellen. Eine Öffentlichkeitsinformation über Presse und Rundfunk soll bei Sperrungen, die großräumige Umleitungen bewirken und bei zu erwartenden erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen erfolgen. Die Pressinformation soll spätestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme erscheinen. Sie hat Angaben zur Art der Maßnahme, Art der Verkehrsraumeinschränkung, die Umleitungsführung, die Umleitungsnummerierung, die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Maßnahme, die Kurzbezeichnung des bzw. der Ausführenden und des Antragstellers/ der Antragstellerin zu enthalten. Die Information ist allen lokalen Redaktionen rechtzeitig zuzustellen.

Rechtsgrundlagen

§ 45 Abs. 6 StVO - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. RSA 21 - Teil A - Punkt 1.5

*„Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - **die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans** - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.“*

Ausnahmen:

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es **nicht:**

- a) bei Arbeiten von **kürzerer Dauer (max. 24 h)** und **geringem Umfang** der Arbeitsstelle; wenn die **Arbeiten** sich nur **unwesentlich** auf den Straßenverkehr **auswirken**
- b) wenn ein **geeigneter Regelplan** besteht (= **unveränderte Übernahme des Regelplanes** in die VRAO)
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt

Anwendung Regelplan

Die **RSA 21** enthält in den Teilen B und D für **Standardsituationen typisierte Regelpläne**.

Sind Änderungen aufgrund der örtlichen Besonderheiten erforderlich, so dient der Regelplan als Grundbaustein für den Verkehrszeichenplan, welcher durch den Bauunternehmer dem Antrag beizufügen ist.

MVAS

Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem **„Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS)** nachweisen kann.

Der Nachweis ist bei der Beantragung der Maßnahme dem Antrag beizufügen.